

# 1.2 Verordnung zum Kantonalbankgesetz

vom 14. Dezember 2004

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf §§ 4 und 10 des Kantonalbankgesetzes vom 24. Juni 2004, erlässt folgende Verordnung:

## § 1 Abgeltung der Staatsgarantie

<sup>1</sup> Der Betrag für die Abgeltung der Staatsgarantie gemäss § 4 des Kantonalbankgesetzes wird wie folgt errechnet:  
erforderliche eigene Mittel der Kantonalbank brutto gemäss der Statistik der Schweizerischen Nationalbank abzüglich Eigenmittelüberschuss, multipliziert mit der geschätzten Risikoprämie.

<sup>2</sup> Die Risikoprämie gemäss Absatz 1 beträgt 0.8 Prozent.

<sup>3</sup> Die Abgeltung der Staatsgarantie beträgt aber mindestens 3.5 Millionen Franken.

## § 2 Bankrat

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Bankrats müssen für ihre Tätigkeit bei der Bank qualifiziert und in der Lage sein, die Aktivitäten der Bank selbständig zu beurteilen.

<sup>2</sup> Sie müssen berufliche Qualifikationen aufweisen oder Erfahrung haben vor allem in folgenden Bereichen:

- a. abgeschlossenes Studium zweckmässigerweise in Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Jurisprudenz oder Revision bzw. entsprechend tiefe und breite berufliche Erfahrung in diesen Disziplinen, oder
- b. mehrjährige Erfahrung in Unternehmensführung (mindestens höhere Kaderstelle), oder
- c. mehrjährige berufliche Erfahrung im Finanzsektor oder in der Revision.

<sup>3</sup> Bei der Wahl des Bankrates ist auf eine angemessene Vertretung aller Bevölkerungsstände und Geschlechter zu achten.

<sup>4</sup> Die Amtsdauer deckt sich mit derjenigen des Landrates.

## § 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.